



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über die Überschwemmungsgebiete der Isar auf dem Gebiet der Gemeinden Wallgau und Krün sowie des Marktes Mittenwald von Flusskilometer 244,200 bis Flusskilometer 263,315 vom 13.09.2017

1. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über die Überschwemmungsgebiete der Isar auf dem Gebiet der Gemeinden Wallgau und Krün sowie des Marktes Mittenwald von Flusskilometer 244,200 bis Flusskilometer 263,315 vom 13.09.2017

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

Verordnung § 1

Allgemeines, Zweck

- ¹In den Gemeinden Wallgau und Krün und im Markt Mittenwald wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der HW-Linie

- ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der Übersichtskarte (M = 1 : 25.000) des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 22.11.2016, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.

²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 27.02.2015, 18.07.2016 bzw. 22.11.2016 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, welche ebenfalls zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt werden.

³Die Übersichts- und Detailkarten sind im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und in den Rathäusern der Gemeinden Krün und Wallgau sowie des Marktes Mittenwald niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

- Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- ¹Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölverbraucheranlagen) ist nur zulässig, wenn
 - wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können,
 - sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 - die Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteiles haben und
 - die Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtete Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach Anlage 6 der (Bundes-) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) prüfpflichtig sind und bislang nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS, Bayern) oder § 2 Abs. 33 AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sach-

verständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen und nach Maßgabe der vom Sachverständigen im Prüfbericht festgelegten Maßnahmen und Fristen nachzurüsten.

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtete Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach Spalte 3 der Anlage 6 AwSV wiederkehrend prüfpflichtig sind, aber nur einmalig von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS oder § 2 Abs. 33 AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.

²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

- Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 13.09.2017

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, 14.09.2017

Landratsamt
Anton Speer
Landrat